Tourismusgesetz

Vom 27. März 2003 (Stand 1. Januar 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[1)],

beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

[1] Der Kanton fördert zur Aufwertung des Lebens- und Wirtschaftsraums Zug einen sanften Tourismus. Dabei stehen die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung in den Bereichen Erholung und Freizeit sowie der Geschäftstourismus im Vordergrund.

§ 2 Beiträge

[1] Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

a) Kantonale, regionale oder schweizerische Tourismus- und Tourismusmarketingorganisationen und -institutionen;
b) * eidgenössisch konzessionierte Transportunternehmungen an die ungedeckten Kosten von Angeboten im Tourismusbereich;
c) Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Angeboten im kantonalen Tourismusbereich;
d) Organisatorinnen und Organisatoren von Tourismusanlässen mit zumindest kantonaler Ausstrahlung.

[2] Beiträge nach Abs. 1 setzen eine angemessene Leistung der interessierten Kreise oder Gemeinwesen voraus. An deren Leistung können Beiträge Dritter angerechnet werden.

[1)] BGS 111.1

§ 3 Leistungsvereinbarung

[1] Beiträge gemäss § 2 Bst. a und c werden grundsätzlich auf der Basis von Leistungsvereinbarungen gewährt, welche mindestens die Grundzüge der zu erbringenden Leistung, die Entschädigung sowie Art und Umfang des Controllings enthalten.

§ 4 Verfahren

[1] Mit dem Gesuch um Gewährung von Beiträgen sind die notwendigen Basisdaten und Konzepte einzureichen, Bewilligungen nachzuweisen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Zug Tourismus

[1] Der Kanton leistet an die Finanzierung des Vereins «Zug Tourismus» einen jährlichen Beitrag.

[2] «Zug Tourismus» verwendet den Betrag gemäss der Leistungsvereinbarung für den Betrieb einer kantonalen Tourismusanlaufstelle in Zug und für das Basismarketing.

[3] Erbringt «Zug Tourismus» die Dienstleistung gemäss Abs. 2 nicht mehr, kann der Beitrag an eine andere Organisation ausgerichtet werden, sofern diese die Voraussetzung gemäss Abs. 2 erfüllt.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs vom 17. April 1975[2)] aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. *****

[2)] GS 20, 565

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.03.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung	GS 27, 763
26.11.2009	06.02.2010	§ 7 Abs. 1	geändert	GS 30, 427
25.11.2010	01.01.2012	§ 2 Abs. 1, b)	geändert	GS 31, 41

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	27.03.2003	01.01.2004	Erstfassung	GS 27, 763
§ 2 Abs. 1, b)	25.11.2010	01.01.2012	geändert	GS 31, 41
§ 7 Abs. 1	26.11.2009	06.02.2010	geändert	GS 30, 427